

# Kirchgemeindeordnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Selzach

Die Kirchgemeindeversammlung,

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)

beschliesst:

## **1. Einleitung**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### **§ 2 Bestand**

<sup>1</sup> Die römisch-katholische Kirchgemeinde Selzach ist eine Kirchgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup> Sie umfasst alle ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

### **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Ihre hauptsächlichsten Aufgaben sind:

- a) Die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) Die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) einen ausgeglichenen Finanzhaushalt anzustreben.

## **2. Gemeindeangehörige**

### **§ 4 Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen**

Stimm- und wahlberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen und niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, die der Kirchgemeinde angehören und das 18. Altersjahr vollendet haben.

### **§ 5 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG, BGS 114.1).

### **3. Organisation der Gemeinde**

#### **§ 6 Allgemeine Organisation**

<sup>1</sup> Organe der Kirchengemeinde sind:

- a) die Kirchengemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  - 1. der Kirchengemeinderat;
  - 2. die Rechnungsprüfungskommission;
  - 3. Wahlbüro (mit Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Selzach wird deren Wahlbüro anerkannt);
- c.) der Pfarreverantwortliche Seelsorger, die weiteren Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Selzach wird deren Wahlbüro anerkannt.

#### **§ 7 Geschäftsverkehr**

<sup>1</sup> Geschäfte, die an der Kirchengemeindeversammlung behandelt werden, sind vom Kirchengemeinderat vorzubereiten.

<sup>2</sup> Eingehendere Regelungen kann der Kirchengemeinderat in Verwaltungsreglementen für Kommissionen und Pflichtenheften treffen.

#### **§ 8 Einberufung der Kirchengemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Einladung hat mindestens 7 Tage im Voraus mit genauer Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einladung ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>3</sup> Die Anträge des Kirchengemeinderates und die entsprechenden Unterlagen liegen während der Einladungsfrist in der Verwaltung der Einwohnergemeinde auf.

#### **§ 9 Einberufung der Behörden**

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

#### **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, mindestens aber 3, anwesend sind.

#### **§ 11 Protokollführung und Genehmigung**

Das Protokoll der Kirchengemeindeversammlung wird vom Kirchengemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchengemeindeversammlung aufgelegt.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup> An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 14 Archiv**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung**

Wer stimmberechtigt ist kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

## **§ 16 Petition**

Jeder und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

## **§ 17 Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

## **§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) Der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

## § 19 Urnenwahlen

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (es sei dann, es wird gemäss § 25 Abs. 4 eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen);
- c) der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin;
- d) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## § 20 Zusammensetzung der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

## § 21 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende nicht übertragbaren Befugnisse:

- a) sie behandelt Vorlagen, welche das Gemeindegebiet oder den Gemeindebestand wesentlich verändert;
- b) sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Kirchgemeinde;
- c) sie beschliesst Geschäfte (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden), deren Auswirkungen einmalig Fr. 8'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'500.- übersteigen;
- d) sie beschliesst das Budget und den Steuerfuss;
- e) sie beschliesst die Jahresrechnung;
- f) sie beschliesst, einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
- g) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Kirchgemeindeorgane.

## § 22 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## § 23 Zusammensetzung des Kirchgemeinderates

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat zählt 3 Mitglieder.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates können der Pfarreverantwortliche Seelsorger bzw. Pfarreileiter oder Pfarreileiterinnen sowie der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin mit beratender Stimme eingeladen werden.

## § 24 Befugnisse des Kirchgemeinderates

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Kirchgemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Kirchgemeindeversammlung zu Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) Die Kirchgemeindevverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechtes der Kirchgemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente und Pflichtenhefte zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben
- g) den Finanzplan zu beschliessen;
- h) Kapitalanlagen zu beschliessen;
- i) Im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Steuernachlässe zu gewähren und Abschreibungen uneinbringlicher Steuerforderungen, auf Vorschlag des Finanzverwalters oder Finanzverwalterin, vorzunehmen;
- j) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zu beschliessen.

<sup>4</sup> Ihm obliegt die Wahl bzw. Wiederwahl oder Anstellung:

- a) der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen und der Pfarreiverantwortliche Seelsorger die nicht an der Urne gewählt werden;
- b) der ständigen Delegierten (Abgeordneten) und der Vertreter in der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn, in Zweckverbänden, Seelsorgeverbänden, Pfarrblattgemeinschaften usw.;
- c) Kirchgemeindeschreiber, Kirchgemeindeschreiberin, Finanzverwalter, Finanzverwalterin, sowie allen übrigen Angestellten.

<sup>5</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 8'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'500 nicht übersteigen.

#### **4. Kommissionen**

##### **§ 25 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchgemeinderates, Beamten oder Beamtinnen und Angestellte der Kirchgemeinde sind nicht wählbar.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann für die Rechnungsprüfung eine aussenstehende Revisionsstelle beziehen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

<sup>5</sup> Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

##### **§ 26 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde Selzach wird deren Wahlbüro anerkannt.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

##### **§ 27 Weitere Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen bestellen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission regelt das bestellende Organ.

#### **5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

##### **§ 28 Dienstverhältnis**

<sup>1</sup> Beamte sind:

- a) Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin;
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin;
- d) der Pfarreiverantwortliche Seelsorger oder Seelsorgerin
- e) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (solange dessen oder deren Funktion nicht von Externen im Mandatsverhältnis wahrgenommen wird).

<sup>2</sup> Angestellte sind:

- a) übriges Seelsorgepersonal (Priester, Lientheologe, Lientheologin);
- b) Katechet oder Katechetin;
- c) Sakristan oder Sakristanin;
- d) alles weitere Dienstpersonal (Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin).

<sup>3</sup> Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen ist öffentlich-rechtlich und dasjenige der Angestellten ist in der Regel öffentlich-rechtlich.

<sup>4</sup> Beamte und Beamtinnen sind auf eine Amtsperiode und an der Urne zu wählen.

<sup>5</sup> Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

<sup>6</sup> Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>7</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals umschrieben.

### **§ 29 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Ihm oder ihr untersteht das Kirchgemeindepersonal. Er oder sie hat die ihm oder ihr nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenz des Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin beträgt für Geschäfte mit einmaligen Auswirkungen Fr. 4'000.00 bzw. für Geschäfte mit jährlich wiederkehrenden Auswirkungen Fr. 1'000.00.

### **§ 30 Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

<sup>2</sup> Er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Kirchgemeindeversammlung und im Kirchgemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) das Stimmregister geführt wird;
- c) die Akten geordnet verwaltet werden;
- d) das Archiv verwaltet wird.

<sup>3</sup> Er oder sie unterzeichnet mit dem Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin die Erlasse der Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Anstelle des Kirchgemeindeschreibers können aussenstehende Fachleute den Schriftverkehr und die Administration führen. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

### **§ 31 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin**

<sup>1</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Kirchgemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden;
- c) der Finanzplan erstellt wird;
- d) die Steuern gemäss Steuerreglement eingefordert werden.

<sup>2</sup> Anstelle des Finanzverwalters können aussenstehende Fachleute den Finanzhaushalt führen. Diese werden gegebenenfalls vom Kirchgemeinderat bestimmt.

## **6. Finanzhaushalt**

### **§ 32 Internes Kontrollsystem**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

### **§ 33 Finanzplan**

Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

### **§ 34 Budget**

Das Budget für das kommende Jahr ist dem Kirchgemeinderat spätestens bis zum 31. Oktober zu unterbreiten und vor Jahresende der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

### **§ 35 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### **§ 36 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des daraus basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

## **7. Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 37 Zweckverband**

Die Kirchgemeinde ist dem Zweckverband der Kirchgemeinden Bellach, Oberdorf, und Selzach innerhalb des Pastoralraums SO14 beigetreten (Statuten vom 26. Juli 2016, Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2016, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1514 vom 6. September 2016 genehmigt).

## **8. Beschwerderecht**

### **§ 38 Beschwerden**

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

<sup>3</sup> Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassungen aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über die Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung ist die Kirchgemeindeverordnung vom 11. Juni 2001 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. April 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Teilrevision der §§ 23 und 40 tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 01. August 2024 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Selzach beschlossen am 1. März 2021.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 19. März 2021

Die Teilrevision der §§ 23 und 40 von der Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Selzach beschlossen am 03. Juli 2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom .....

Kirchgemeindepräsidentin

Kirchgemeindeschreiberin